



Service

Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren betrifft auch KVB-Mitglieder

Ab dem 01.01.26 erfolgt eine grundlegende Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren, die auch für KVB-Mitglieder Auswirkungen hat.

Bisheriges Verfahren

Bislang haben die Versicherungen – ebenso wie die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) – Papierbescheinigungen zur Vorlage beim Arbeitgeber erstellt, die sowohl den Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung als auch die Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG für das Lohnsteuerabzugsverfahren nachwiesen.

Einstellung des Papierbescheinigungsverfahrens zur Meldung der Krankenversicherungsbeiträge

Ab dem 01.01.26 entfallen diese Papierbescheinigungen zur Vorlage beim Arbeitgeber und das Verfahren wird durch ein elektronisches Übermittlungsverfahren ersetzt. Die Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung werden von den Versicherungen elektronisch bereitgestellt und im Lohnsteuerabzugsverfahren (ELStAM – Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) berücksichtigt. Auch für KVB-Mitglieder entfällt künftig die Möglichkeit, Papierbescheinigungen beim Arbeitgeber, z. B. beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV), vorzulegen.

Keine Teilnahme der KVB am elektronischen Meldeverfahren

Die KVB ist weder eine private Krankenversicherung noch eine gesetzliche Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V). Sie ist eine betriebliche Sozialeinrichtung des BEV zur Durchführung von Fürsorgemaßnahmen nach §§ 78, 80 Bundesbeamtenengesetz (BBG). Aus diesem Grund ist die KVB nicht verpflichtet, an dem vorgenannten Meldeverfahren teilzunehmen. Eine Umsetzung des Verfahrens durch die KVB ist in nächster Zeit nicht geplant.

Auswirkungen der Änderung

Da für KVB-Mitglieder keine Übermittlung der Beiträge im neuen elektronischen Verfahren erfolgt, können sich ab dem 01.01.26 die Nettobezüge bzw. kann sich das Nettogehalt verringern, da die bisher im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale ab diesem Zeitpunkt ersatzlos entfällt. Für KVB-Mitglieder gibt es allerdings eine Sonderregelung: Es besteht die Möglichkeit, bei dem für das Mitglied jeweils zuständigen Wohnsitzfinanzamt ab dem 01.11.25 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 2026 zu stellen und einen entsprechenden Freibetrag auf der Anlage „Sonderausgaben/ außergewöhnliche Belastung“

eintragen zu lassen. Grundlage hierfür ist die von der KVB anstelle der Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber zukünftig ausgestellte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, die in diesen Tagen an alle KVB-Mitglieder verschickt wird. Bei weiteren Fragen zu den Auswirkungen des neuen Meldeverfahrens wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder das Bundeszentralamt für Steuern.



Service

Heilmittel bei der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten

Heilmittel sind ärztlich verordnete, persönlich erbrachte medizinische Dienstleistungen zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung von Krankheiten.

Zu diesen Heilmitteln gehören Maßnahmen der Physiotherapie, hier insbesondere Krankengymnastik, manuelle Therapie, Lymphdrainage sowie Massage. Diese Maßnahmen werden häufig noch ergänzt durch Elektro- sowie Kälte- und Wärmetherapie.

Ebenfalls zu den Heilmitteln gehören außerdem Ergotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, Podologie sowie Ernährungstherapie.

Voraussetzung für eine Bezuschussung von Heilmitteln ist, dass diese aufgrund einer entsprechenden, in der Regel ärztlichen Verordnung „verschrieben“ werden und die Ausführung der Heilmittel durch einen „Leistungserbringer für Heilmittel“ erfolgt.

Für die KVB sind die entsprechenden Bestimmungen und weiteren Voraussetzungen für eine Bezuschussung der Heilmittel in den Tarifstellen 5.1–5.4 hinterlegt.

Nicht zu den Heilmitteln gehören osteopathische Behandlungen

Osteopathische Behandlungen sind tarifgemäß nur zuschussfähig, wenn sie von einem approbierten Arzt durchgeführt werden. Speziell ausgebildete Osteopathen, die nur über diese Qualifikation verfügen, sind keine Leistungserbringer für Heilmittel nach Tarifstelle 5.2, sodass von ihnen durchgeführte osteopathische Behandlungen nicht zuschussfähig sind.

Wurde die osteopathische Behandlung von einem Heilpraktiker durchgeführt, ist eine Bezuschussung schon deshalb ausgeschlossen, weil der Tarif der KVB eine Bezuschussung von Leistungen nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker nicht zulässt.

Welche Leistungen sind zuschussfähig?

Eine Übersicht über die zuschussfähigen Heilmittel findet sich in der sogenannten Leistungstafel zur Tarifstelle 5 des Tarifs der KVB. Hier findet sich auch eine genauere Beschreibung der jeweiligen Heilmittelleistung mit der Nennung des für diese Leistung festgelegten Höchstbetrages

sowie der Höhe der prozentualen Bezuschussung. In der Regel beträgt der Zuschuss zu Heilmitteln 80 % zu dem in der Leistungstafel jeweils genannten Betrag.

Höchstbeträge

Nachdem der Tarif der KVB bezüglich der Höchstbeträge der Heilmittel lange Zeit keine Änderung erfahren hat, ändern sich die Höchstbeträge dagegen derzeit in rascher Folge. Die KVB folgt mit der Übernahme von Beträgen den Änderungen des Bundesministeriums für Inneres (BMI), die durch entsprechende Regelungen zur Bundesbeihilfeverordnung veröffentlicht werden.

Die Bestimmungen der Bundesbeihilfeverordnung gelten für die Mitglieder der KVB nicht unmittelbar. Dennoch soll für die Mitglieder der KVB eine Gleichbehandlung mit den Bundesbeamten, die der Bundesbeihilfeverordnung unterliegen, gewährleistet werden.

Üblicherweise werden den Mitgliedern Regelungen, die Eingang in die Satzung und/oder den Tarif der KVB finden sollen, mit einem entsprechenden Nachtrag zu Satzung und Tarif per Anschreiben bekannt gegeben.

Abweichend hiervon wurden die letzten Preisanpassungen in den Leistungsbereichen Ernährungstherapie und Podologie zum 01.08.25 sowie der Ergotherapie und einigen weiteren Leistungen ab 01.10.25 zunächst ausschließlich auf der Internetseite der KVB veröffentlicht und unterscheiden sich daher von der derzeit im Tarifwerk bekannt gegebenen Leistungstafel.

Mit Bekanntgabe des Nachtrags 12 zum Tarif der KVB zum 01.01.26 sind diese Beträge dann auch wieder wie gewohnt in der Leistungstafel zur Tarifstelle 5 zu finden.